

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.03.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen, oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Die Internationalisierung der Wirtschaft verbunden mit einer zunehmenden transnationalen Zerlegung der Wertschöpfungskette, die zu einer immer enger werdenden internationalen Verflechtung der Unternehmen führt, lässt die Nachfrage nach Experten, die in globalen Dimensionen denken und darauf aufbauend Entscheidungen treffen können, sprunghaft steigen. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs International Economics besitzen ein vertieftes Verständnis für gesamtwirtschaftliche Sachverhalte mit

besonderem Schwergewicht auf Aspekte der internationalen Arbeitsteilung, sie lernen die Chancen und Risiken einer globalen wirtschaftlichen Vernetzung zu beurteilen und besitzen interkulturelle Kommunikationsfähigkeit durch ein obligatorisches Auslandssemester sowie Kenntnisse in einer weiteren (neben Englisch) Fremdsprache. ⁵Sie sind damit sehr gut vorbereitet für gehobene Positionen etwa in internationalen privaten und öffentlichen Organisationen, international tätigen Geschäfts- und Zentralbanken oder in Wirtschaftsforschungsinstituten.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich erforderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium International Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung	24 C
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung	42 C
3. Fremdsprache	12 C
4. Wahlbereich	18 C
5. Master-Arbeit	24 C

(2) ¹Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Master-Arbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. ²Die Master-Arbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereichs erfolgreich abgeschlossen sind und ein Seminar erfolgreich absolviert wurde.

(3) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sind dem digitalen Modulverzeichnis sowie Anlage I zu entnehmen.

(4) ¹Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. ²Dabei bestehen auch Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung, um spezielle Berufsqualifikationen zu erwerben. ³Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

(5) ¹Bestandteil des Master-Studiums International Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des Auslandsaufenthaltes sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Dies kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird, in dem mindestens 18 C erworben wurden.⁷Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

§ 6 Double Degree mit der Universität Groningen

(1) ¹Die Universität Groningen und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Groningen angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Groningen.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „International Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Das Mitglied der Mitarbeitergruppe wird durch die Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen.
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,30
- bb) die Gesamtnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60

cc) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Abschlussnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
1,30 bis 1,00	7
1,60 bis 1,30	6
1,90 bis 1,60	5
2,20 bis 1,90	4
2,50 bis 2,20	3
2,80 bis 2,50	2
3,00 bis 2,80	1

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte)

Die Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
nicht überzeugend	1

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomik

Note	Punkte
1,70 bis 1,00	4
2,00 bis 1,70	3
2,30 bis 2,00	2
2,70 bis 2,30	1
> 2,70	0

Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)	24 C
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen)	24 bis 30C
3. Wahlbereich (Göttingen)	6 bis 12 C
4. International Economics and Business (Groningen)	35 C
5. Masterarbeit (Groningen)	25 C

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage II ersichtlich.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Alle Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen müssen die Masterarbeit im Umfang von 25 C erfolgreich absolvieren. ²Die Bearbeitungszeit beträgt

18 Wochen. ³Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Groningen. ⁴Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ⁵Die Bestellung der Betreuerinnen oder der Betreuer erfolgt in Absprache und mit Unterstützung der Double-Degree-Koordinierenden der Universität Göttingen und der Universität Groningen durch die Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁶Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission der Universität Göttingen zu beantragen. ⁷Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen: eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt. ⁸Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission der Universität Göttingen bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ⁹Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ¹⁰Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben. ¹¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt der Universität Göttingen einzureichen. ¹²Die Abgabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. ¹³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat

schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ¹⁵Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. ¹⁶Das zuständige Prüfungsamt der Universität Göttingen leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen oder den Betreuern als Gutachterin oder Gutachter zu. ¹⁷Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. ¹⁸Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten. ¹⁹Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²⁰Sie kann einmal wiederholt werden. ²¹Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Masterarbeit erhalten kann.

(9) Nach bestandener Masterprüfung und Fertigstellung der Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ in International Economics und die Universität Groningen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in International Economics & Business.

(10) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad „Master of Arts“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus. ⁴Die Urkunde über den jeweils verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 809), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 487) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 891) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben, werden ausschließlich nach dieser Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ²Dies gilt nicht:

- a) soweit für einzelne Studierende aufgrund bislang geltender prüfungsrechtlicher Bestimmungen andere als die in Absatz 2 genannten Ordnungen anzuwenden sind, und
- b) soweit der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung im Sinne des Buchstaben b) ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolvierte Leistungen und Studienverläufe bleiben unberührt.

⁶Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung gültigen Ordnung werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

Anlage I: Modulübersicht für Studierende, die nicht am Double-Degree-Programm mit der Universität Groningen teilnehmen

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

b. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C

c. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (42 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 42 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Von den 42 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C

M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financing Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0089	Seminar Multinationale Unternehmen und Offshoring, 6 C

3. Fremdsprache (12 C)

Es sind Fremdsprachenmodule des ZESS im Gesamtumfang von 12 C unter folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren:

a. Es ist neben Englisch, dessen Kenntnis vorausgesetzt wird, eine zweite Fremdsprache zu erlernen. Das Niveau der einzubringenden ZESS-Kurse sollte der Mittelstufe I oder II entsprechen. Es muss jedoch mindestens das Niveau der Grundstufe III nachgewiesen werden. Kurse der Grundstufe, die den Umfang von insgesamt 12 C übersteigen, werden nicht angerechnet. In Französisch ist die Anrechnung von Kursen auf Grundstufenniveau ausgeschlossen.

b. Ausländische Studierende dürfen weder Deutsch, noch Englisch, noch ihre Muttersprache belegen. Ausländische Studierende, die keine weitere (vierte) Sprache einbringen möchten, können die 12 C des Fremdsprachenbereichs aus Masterveranstaltungen im Bereich Volkswirtschaftliche Spezialisierung erbringen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission.

4. Wahlbereich (18 C)

- a. Es sind Module im Gesamtumfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren.
- b. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c. Zusätzlich sind die folgenden Module anderer Fakultäten einzubringen, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie, 6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen, 6 C

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder

des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

a. Schwerpunkt Entwicklungsökonomik

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II: Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financing Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0075	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I, 6 C
M.Agr.0106	China Economic Development, 6 C

b. Schwerpunkt Europäische Integration

Es sind Module im Umfang von mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren, die mit der Kennung M.WIWI-VWL beginnen.

M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C

M.WIWI-VWL.0076	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre II, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts, 6 C
M.WIWI-BWL.0021	Company Taxation in the European Union, 6 C

c. Schwerpunkt Institutionenökonomik

M.WIWI-VWL.0006	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts, 6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung, 6 C
M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0015	Staatsverschuldung und Soziale Sicherung, 6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalwettbewerb und Föderalismus, 6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0032	Seminar zur Politischen Ökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar, 6 C
M.WIWI-VWL.0052	Seminar zur Steuerwirkungslehre, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0077	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III, 6 C

d. Schwerpunkt Wirtschaftskunde Lateinamerikas

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0078	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre IV, 6 C

e. Schwerpunkt Quantitative Methoden in der Wirtschaftsforschung

Es kann maximal ein Modul gewählt werden, das nicht die Kennung M.WIWI-QMW trägt.

M.WIWI-QMW.0001	Applied Statistical Modelling, 6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference, 6 C
M.WIWI-QMW.0003	Fortgeschrittene Mathematik: Optimierung, 6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II, 6 C
M.WIWI-QMW.0006	Seminar in Applied Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0007	Selected topics in Statistics and Econometrics, 6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis, 6 C
M.WIWI-QMW.0010	Analyse mehrdimensionaler Daten, 6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics, 6 C
M.WIWI-VWL.0022	Analysis of Micro Data, 6 C
M.WIWI-VWL.0059	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen, 6 C
M.WIWI-VWL.0061	Methoden zur Evaluation wirtschaftspolitischer Maßnahmen: Fallstudien, 6 C“
M.WIWI-VWL.0079	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre V, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0088	Empirical Labour Economics, 6 C

Anlage II: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

A. Das Studium im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen umfasst Module im Umfang von 60 Credits, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden müssen.

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

a. Es sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0003	Reale Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I, 6 C

b. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0001	Fortgeschrittene Mikroökonomie, 6 C
M.WIWI-VWL.0085	Advanced Microeconomics , 6 C

c. Es ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik offener Volkswirtschaften, 6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies, 6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (24 bis 30 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von mindestens 24 C und höchstens 30 C. nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI.VWL und M.WIWI.QMW wählbar.

b. Es sind 6 C durch die erfolgreiche Absolvierung eines Seminars zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind in folgender Liste aufgezählt:

Module mit außenwirtschaftlicher Orientierung:

M.WIWI-VWL.0008	Entwicklungsökonomik I: Makrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0009	Entwicklungsökonomik II, Mikrofragen der Entwicklungsökonomik, 6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III, Regional Perspectives in Development Economics, 6 C

M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar zur außenwirtschaftlichen und makroökonomischen Lage Lateinamerikas, 6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar zur sozioökonomischen und strukturellen Lage Lateinamerikas im 21. Jahrhundert, 6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV, 6 C
M.WIWI-VWL.0027	Seminar zur Internationalen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0028	Seminar zur Europäischen Wirtschaftspolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0029	Seminar zur realen Außenwirtschaft, 6 C
M.WIWI-VWL.0039	Spanish Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues, 6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy, 6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade, 6 C
M.WIWI-VWL.0053	Europäische Integration und Governance, 6 C
M.WIWI-VWL.0055	Seminar Globalization and Development, 6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment, 6 C
M.WIWI-VWL.0066	Relations between the EU and the emerging global players, 6 C
M.WIWI-VWL.0067	Seminar zur europäischen Finanzpolitik, 6 C
M.WIWI-VWL.0081	Financing Indian Enterprises, 6 C
M.WIWI-VWL.0082	Industrial Policy in the European Union, 6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India, 6 C
M.WIWI-VWL.0087	Empirical International Economics, 6 C
M.WIWI-VWL.0089	Seminar Multinationale Unternehmen und Offshoring, 6 C

3. Wahlbereich (6 bis 12 C)

Es sind Module im Gesamtumfang von mindestens 6 und maximal 12 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

- a. Es können alle Module der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI gewählt werden, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.
- b. Es sind Module aus dem Sprachangebot des ZESS wählbar, soweit es sich nicht um Kurse auf Grundstufenniveau handelt und die Kurse noch nicht im vorhergehenden Studiengang eingebracht wurden. Abweichend von Satz 1 ist die Anrechnung von Kursen in Deutsch, Englisch und der Muttersprache ausgeschlossen.

c. Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten belegt werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

B.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws, 4 C
B.RW.1131	Gesellschaftsrecht, 4 C
B.RW.1132	Wettbewerbsrecht, 4 C
B.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 4 C
B.RW.1217	Völkerrecht I, 4 C
B.RW.1218	Public International Law II, 4 C
B.RW.1239	Europarecht I, 4 C
B.RW.1234	Europarecht II, 4 C
M.Agr.0079	Umweltökonomie, 6 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft, 8 C
M.Pol.03	Europäisches Mehrebenensystem, 12 C
M.Pol.06	Governance im modernen Staat, 12 C

d. Im Wahlbereich können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

B. Module des zweiten Studienjahres an der Universität Groningen (60 C)

1. Im Bereich Internationalisierung sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 35 C erfolgreich zu absolvieren:

EBM 801 A10	Advanced International Economics, 10 C
EBM 890 A10	Institutional Determinants of Economic Development, 10 C
EBM 802 A10	Advanced International Economics and Business, 10 C
EBM 046 A05	Research Methodology for MSc IE& B 5 C

2. Durch die Masterarbeit werden 25 C erworben.

3. Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte

Es gilt die Übersicht der Anlage I, Nr.5.

Über die Zuordnung der in Groningen erfolgreich absolvierten Module zu einem der Schwerpunkte entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.
